Stadt
Langenau

»Lebensraum mit Qualität«

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift „Nördlich der Karlstraße, 1. Änderung“

Sitzung des Gemeinderats am 22. Januar 2021

Stadt Langenau

Stand des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss (GR 18.09.2020)

- Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungahmen

Auslegungsbeschluss

- Öffentliche Auslegung und nochmalige Behördenbeteiligung
- Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

(ggfs. Wiederholung Auslegung)

Bekanntmachung/Inkrafttreten

Stadt Langenau

Ankündigung Bürgerbegehren

- Gemeinsames Gespräch zwischen Vertretern der Bürgerinitiative, des Investors/Bauherren und der Stadtverwaltung (14.01.2021)

- Ankündigung der Bürgerinitiative: Bürgerbegehren in Vorbereitung zur Fragestellung
  „Sind Sie gegen die Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift ‚Nördlich der Karlstraße?“

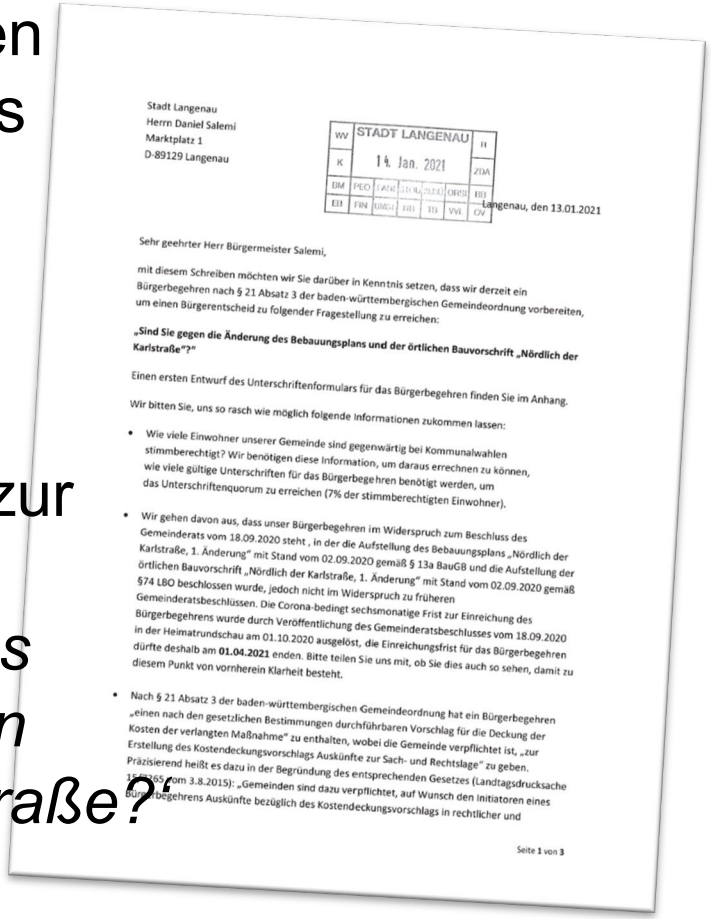

Stadt Langenau
Herrn Daniel Salemi
Marktplatz 1
D-89129 Langenau

STADT LANGENAU
14. Jan. 2021

Langenau, den 13.01.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Salemi,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir derzeit ein Bürgerbegehren nach § 21 Absatz 3 der baden-württembergischen Gemeindeordnung vorbereiten, um einen Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung zu erreichen:

„Sind Sie gegen die Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift „Nördlich der Karlstraße“?“

Einen ersten Entwurf des Unterschriftenformulars für das Bürgerbegehren finden Sie im Anhang.

Wir bitten Sie, uns so rasch wie möglich folgende Informationen zukommen lassen:

- Wie viele Einwohner unserer Gemeinde sind gegenwärtig bei Kommunalwahlen stimmberechtigt? Wir benötigen diese Information, um daraus errechnen zu können, wie viele gültige Unterschriften für das Bürgerbegehren benötigt werden, um das Unterschriftenquorum zu erreichen (7% der stimmberechtigten Einwohner).

- Wir gehen davon aus, dass unser Bürgerbegehren im Widerspruch zum Beschluss des Gemeinderats vom 18.09.2020 steht , in der die Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Karlstraße, 1. Änderung“ mit Stand vom 02.09.2020 gemäß § 13a BauGB und die Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift „Nördlich der Karlstraße, 1. Änderung“ mit Stand vom 02.09.2020 gemäß §74 LBO beschlossen wurde, jedoch nicht im Widerspruch zu früheren Gemeinderatsbeschlüssen. Die Corona-bedingt sechsmonatige Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens wurde durch Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2020 in der Heimatrundschau am 01.10.2020 ausgelöst, die Einreichungsfrist für das Bürgerbegehren dürfte deshalb am **01.04.2021** enden. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie dies auch so sehen, damit zu diesem Punkt von vornherein Klarheit besteht.

- Nach § 21 Absatz 3 der baden-württembergischen Gemeindeordnung hat ein Bürgerbegehren „einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme“ zu enthalten, wobei die Gemeinde verpflichtet ist, „zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage“ zu geben. Präzisierend heißt es dazu in der Begründung des entsprechenden Gesetzes (Landtagsdrucksache 15/6650 vom 3.8.2015): „Gemeinden sind dazu verpflichtet, auf Wunsch den Initiatoren eines Bürgerbegehrens Auskünfte bezüglich des Kostendeckungsvorschlags in rechtlicher und

Seite 1 von 3

Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

Die **direkte Demokratie** auf kommunaler Ebene ist als **zweistufiges Verfahren** konzipiert. Das Bürgerbegehren (1. Stufe) gilt dabei als Antrag auf die Durchführung eines Bürgerentscheids (2. Stufe).

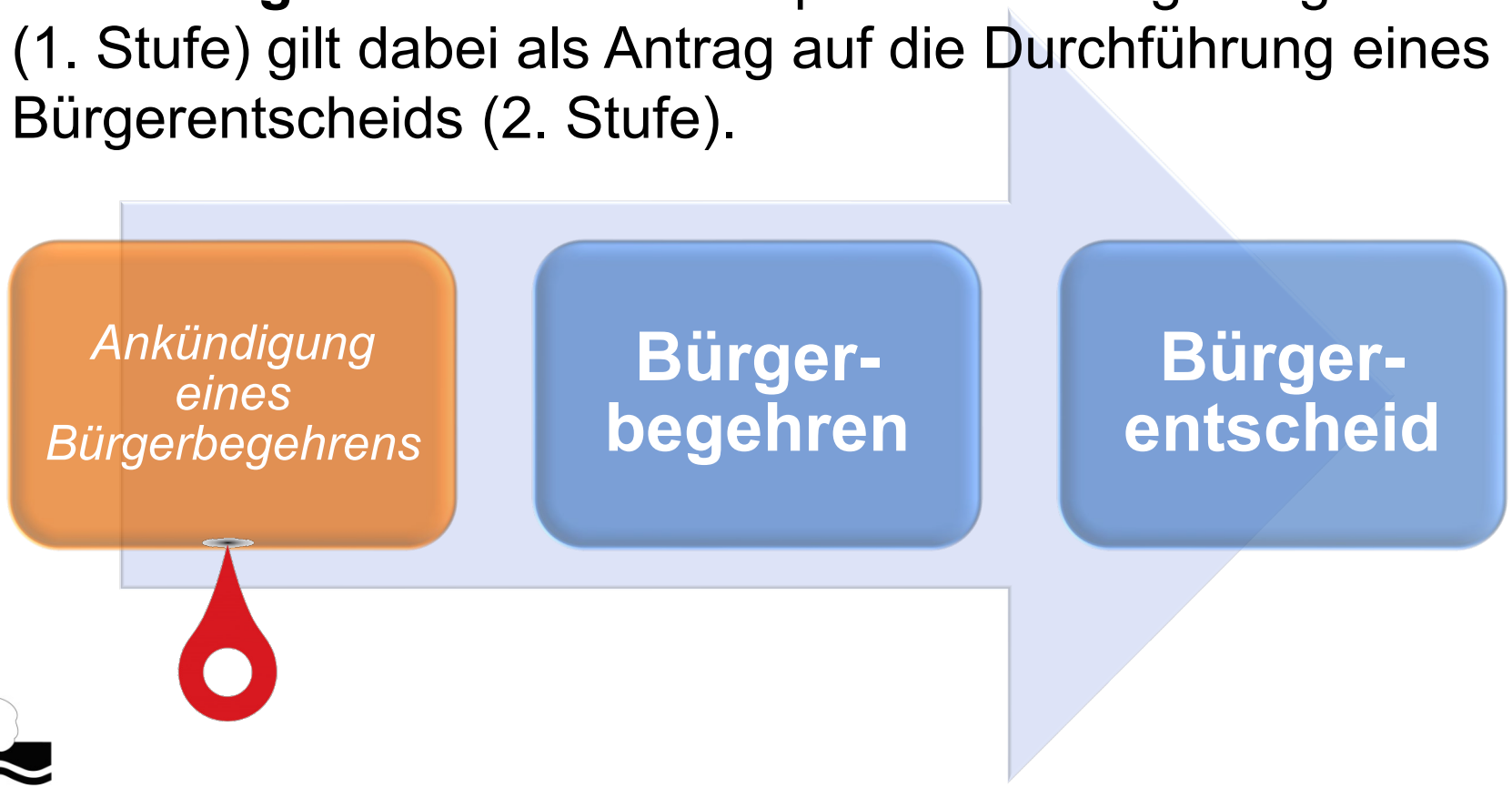

Bürgerbegehren (§ 21 III GemO)

- Schriftform
- Muss von mindestens 7 % der (wahlberechtigten) Bürger unterzeichnet sein. (aktuell: 837)
- Muss entscheidungbringende Frage, eine Begründung und ggfs. einen Kostendeckungsvorschlag enthalten.
- Möglich gegen den ***„verfahrenseinleitenden Beschluss“*** von Bauleitplänen und örtlichen Bauvorschriften
- Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses des Gemeinderats (aber: Sondervorschrift durch Corona-Pandemie in 2020).

Bürgerbegehren (§ 21 IV GemO)

- Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat.

- Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf der Gemeinderat keine entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen.

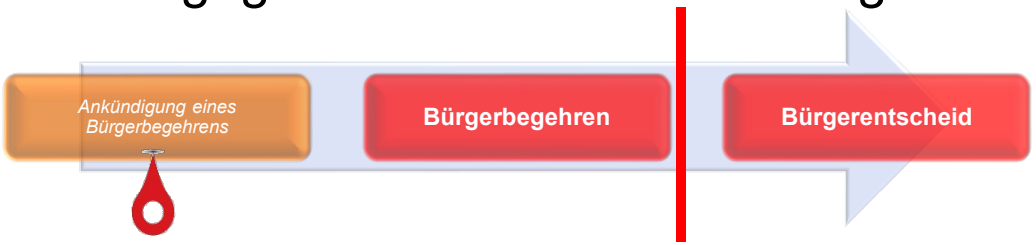

- *„Ein Bürgerbegehren hat keine aufschiebende Wirkung“* (VwV zu § 21 GemO).

- Allerdings: *„Ein Beschluss, gegen den mit einem Bürgerbegehren zu rechnen ist, sollte nicht [in der Einreichungsfrist] vollzogen werden.“* (VwV zu § 21 GemO)

Verfahrenseinleitender Beschluss Bplan/örtliche Bauvorschrift

Stadt Langenau

- Der **Aufstellungsbeschluss** vom **18.09.2020** war in diesem Fall der verfahrenseinleitende Beschluss mit der ergänzenden Maßgabe durch den Gemeinderat einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

- **Allerdings: Der Aufstellungsbeschluss vom 18.09.2020 ist nach Prüfung durch die Stadt- und Verbandsverwaltung rechtswidrig.**
  (§ 18 Abs. 6 S. 1 GemO BW)

Verfahren / Befangenheit

- Befangen ist der *[Gemeinderat, Bürgermeister, Beigeordnete etc.],* wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder *[weiteren nahen natürlich oder juristischen Personen]* einen **<u>unmittelbaren</u> Vor- oder Nachteil** bringen kann.

- Die Erklärung über die Befangenheit hat zunächst **jeder selbst für sich zu prüfen** und vor Beginn der Beratung dem Bürgermeister mitzuteilen.

- Bei Unsicherheit ist mit dem Bürgermeister/der Stadtverwaltung im Vorfeld eine **mögliche Befangenheit abzuklären. Im Zweifel entscheidet** über die Befangenheit **der Gemeinderat.**

- **Hinweise zur Befangenheit** werden zu Beginn jeder Legislaturperiode den Gremiumsmitgliedern schriftlich übergeben.

Verfahren / Befangenheit

- Die Prüfung der Befangenheit ist **sehr komplex** und hängt von den näheren Umständen des **jeweiligen Einzelfalls** ab.

- Es ist **nicht möglich,** von vornherein und allgemeingültig alle Befangenheitsfälle **schematisch zu erfassen.**

- Es können im Einzelfall **atypische Fallgestaltungen** und Umstände vorliegen, die keine Befangenheit auslösen.

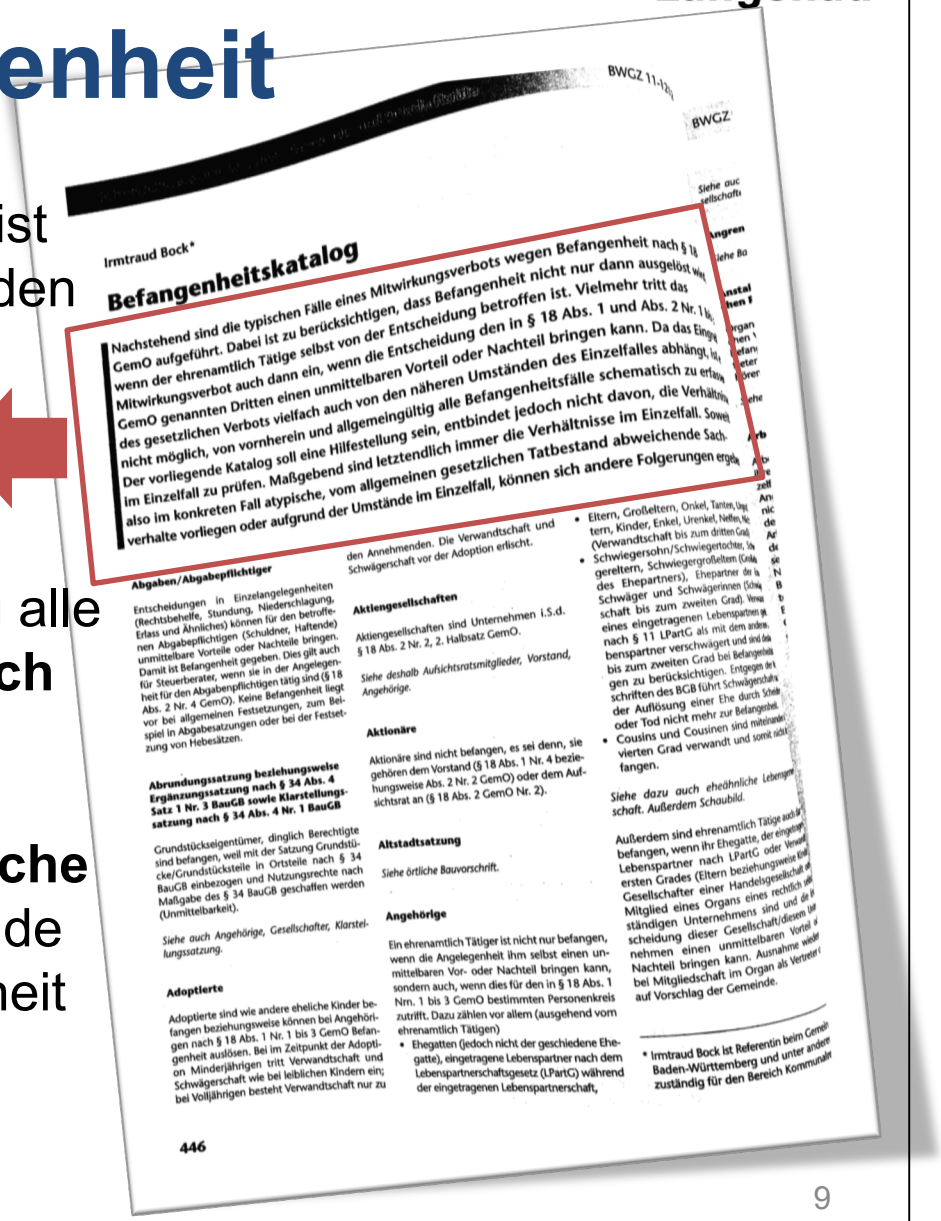

BWGZ 11-12/

Irmtraud Bock*

Befangenheitskatalog

Nachstehend sind die typischen Fälle eines Mitwirkungsverbots wegen Befangenheit nach § 18 GemO aufgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Befangenheit nicht nur dann ausgelöst wird, wenn der ehrenamtlich Tätige selbst von der Entscheidung betroffen ist. Vielmehr tritt das Mitwirkungsverbot auch dann ein, wenn die Entscheidung den in § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GemO genannten Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Da das Eingreifen des gesetzlichen Verbots vielfach auch von den näheren Umständen des Einzelfalles abhängt, ist es nicht möglich, von vornherein und allgemeingültig alle Befangenheitsfälle schematisch zu erfassen. Der vorliegende Katalog soll eine Hilfestellung sein, entbindet jedoch nicht davon, die Verhältnisse im Einzelfall zu prüfen. Maßgebend sind letztendlich immer die Verhältnisse im Einzelfall. Sowei also im konkreten Fall atypische, vom allgemeinen gesetzlichen Tatbestand abweichende Sach- verhalte vorliegen oder aufgrund der Umstände im Einzelfall, können sich andere Folgerungen ergeben.

Abgaben/Abgabepflichtiger

Entscheidungen in Einzelangelegenheiten (Rechtsbehelfe, Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ähnliches) können für den betroffenen Abgabepflichtigen (Schuldner, Haftende) unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen. Damit ist Befangenheit gegeben. Dies gilt auch für Steuerberater, wenn sie in der Angelegenheit für den Abgabenpflichtigen tätig sind (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 GemO). Keine Befangenheit liegt vor bei allgemeinen Festsetzungen, zum Beispiel in Abgabesatzungen oder bei der Festsetzung von Hebesätzen.

Abrundungssatzung beziehungsweise Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte sind befangen, weil mit der Satzung Grundstücke/Grundstücksteile in Ortsteile nach § 34 BauGB einbezogen und Nutzungsrechte nach Maßgabe des § 34 BauGB geschaffen werden (Unmittelbarkeit).

Siehe auch Angehörige, Gesellschafter, Klarstellungssatzung.

Adoptierte

Adoptierte sind wie andere eheliche Kinder befangen beziehungsweise können bei Angehörigen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GemO Befangenheit auslösen. Bei im Zeitpunkt der Adoption Minderjährigen tritt Verwandtschaft und Schwägerschaft wie bei leiblichen Kindern ein; bei Volljährigen besteht Verwandtschaft nur zu den Annehmenden. Die Verwandtschaft und Schwägerschaft vor der Adoption erlischt.

Aktiengesellschaften

Aktiengesellschaften sind Unternehmen i.S.d. § 18 Abs. 2 Nr. 2, 2. Halbsatz GemO.

Siehe deshalb Aufsichtsratsmitglieder, Vorstand, Angehörige.

Aktionäre

Aktionäre sind nicht befangen, es sei denn, sie gehören dem Vorstand (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 beziehungsweise Abs. 2 Nr. 2 GemO) oder dem Aufsichtsrat an (§ 18 Abs. 2 GemO Nr. 2).

Altstadtsatzung

Siehe örtliche Bauvorschrift.

Angehörige

Ein ehrenamtlich Tätiger ist nicht nur befangen, wenn die Angelegenheit ihm selbst einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, sondern auch, wenn dies für den in § 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 GemO bestimmten Personenkreis zutrifft. Dazu zählen vor allem (ausgehend vom ehrenamtlich Tätigen)

- Ehegatten (jedoch nicht der geschiedene Ehegatte), eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) während der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Eltern, Großeltern, Onkel, Tanten, Urgroßeltern, Kinder, Enkel, Urenkel, Neffen, Nichten (Verwandtschaft bis zum dritten Grad),
- Schwiegersohn/Schwiegertochter, Schwiegereltern, Schwiegergroßeltern (Grad des Ehepartners), Ehepartner der Schwäger und Schwägerinnen (Schwägerschaft bis zum zweiten Grad). Verwandtschaft eines eingetragenen Lebenspartners nach § 11 LPartG als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert und sind bis zum zweiten Grad bei Befangenheitsgründen zu berücksichtigen. Entgegen den Vorschriften des BGB führt Schwägerschaft nach der Auflösung einer Ehe durch Scheidung oder Tod nicht mehr zur Befangenheit.
- Cousins und Cousinen sind miteinander im vierten Grad verwandt und somit nicht befangen.

Siehe dazu auch eheähnliche Lebensgemeinschaft. Außerdem Schaubild.

Außerdem sind ehrenamtlich Tätige auch dann befangen, wenn ihr Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner nach LPartG oder Verwandte ersten Grades (Eltern beziehungsweise Kinder) einer Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied eines Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind und die Entscheidung dieser Gesellschaft/dieses Unternehmens einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ausnahme wieder bei Mitgliedschaft im Organ als Vertreter auf Vorschlag der Gemeinde.

* Irmtraud Bock ist Referentin beim Gemeindetag Baden-Württemberg und unter anderem zuständig für den Bereich Kommunalrecht.

446

Befangenheit am 18.09.2020

- **11.12.2020:** Hinweis an Bürgermeister von Herrn StR Haide über den Bauauftrag für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Wohnen im Park“ der Christoph Haide GmbH & Co. KG (Geschäftsführer u. a. Wolfgang Haide).

- **Im Weiteren:** Prüfung der Befangenheit durch die Stadtverwaltung. Zum Datum der Beratung und Beschlussfassung des Aufstellungsbeschlusses (18.09.2020) war der **Bauauftrag** noch nicht erteilt; allerdings ein **Angebot** der Christoph Haide GmbH & Co KG an den Investor abgegeben.

Befangenheit am 18.09.2020 Ausschnitt BWGZ 11-12/2019

Stadt Langenau

Bausachen

- Unternehmer sind befangen, wenn sie durch Bauverträge (Vorverträge) an der Maßnahme beteiligt sind; nicht allgemein schon, wenn sie an dem Vorhaben interessiert sind. Arbeitnehmer des Unternehmers sind dann in solchen Fällen ebenfalls befangen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 GemO).

„Unbestimmte Rechtsbegriffe“

Allerdings sind beispielsweise Bauplatzbewerber befangen, wenn ihre **Bewerbung eindeutig** sind oder schon Zusagen erteilt wurden.

Befangenheit am 18.09.2020 Prüfung

Stadt Langenau

- Die Prüfung durch die Stadtverwaltung ergab, dass sich bereits durch die Abgabe eines Angebots der Baufirma an den Investor ein unmittelbarer Vor-/Nachteil ergeben hat und damit der Geschäftsführer der Baufirma, Herr StR Haide, bei der Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss am 18.09.2020 befangen war.

- Durch die Schwägerschaft ist damit auch Herr StR Dr. Hommel befangen.

- Durch die Mitwirkung der befangenen Gremiumsmitglieder ist der Aufstellungsbeschluss vom 18.09.2020 rechtwidrig.

Befangenheit am 18.09.2020
Weiteres Vorgehen

Stadt Langenau

Sobald und sofern Sonderinteresse vorliegt führt dies auch zu einem Mitwirkungsverbot in allen Phasen des Bebauungsplanes, also vom Aufstellungsbeschluss bis zum Satzungsbeschluss. Gleichwohl kommt es für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes grundsätzlich nur darauf an, dass der abschließende Satzungsbeschluss wirksam gefasst wurde. Mit anderen Worten, ein Bebauungsplan ist nicht schon deshalb nichtig, weil vor dem Satzungsbeschluss irrtümlich ein Befangener mitgewirkt hat. Eine unzulässige Mitwirkung befangener Gemeinderatsmitglieder in einem früheren Verfahrensabschnitt könnte allerdings im Einzelfall Auswirkungen auf das nachfolgende Verfahren haben, wenn es mit dem Fehler gleichsam „infiziert" ist, er sich also auf die Abwägung auswirkt. Eine Infizierung des Satzungsbeschlusses könnte beispielsweise angenommen werden, wenn das befangene Mitglied die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes initiiert und damit wesentlich mitgeprägt hat, und beim Aufstellungsbeschluss mitgewirkt hat.

Die Stadtverwaltung empfiehlt den Aufstellungsbeschluss in einer der nächsten Sitzungen erneut zu beraten und zu beschließen und damit das konforme Fundament für den Aufbau des Bebauungsplanverfahren und Möglicherweise eines direktdemokratischen Verfahrens zu legen.

Eine Beratung und Beschlussfassung in der heutigen Sitzung wird damit hinfällig.